

Satzung der Schülervertretung des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss zu Mainz

I. Grundsatz und Zielsetzung

Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schüler gegenüber den Lehrern, der Schulleitung, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit. Sie hat die Aufgabe sich für eine schülergerechte Schule und für eine größtmögliche demokratische Mitbestimmung der Schüler an allen Bereichen der Schule einzusetzen.

II. Gremien der Schülervertretung

Die Schülervertretung besteht aus folgenden Gremien:

1. Vollversammlung
2. Klassenversammlung
3. Stufenversammlung
4. Klassen- und Kurssprecherversammlung (KSV)
5. SV-Vorstand
6. Ausschüsse
7. Kassenwart und Stellvertreter
8. Vertrauenslehrer
9. Sitzungsgremium
10. Wahlgremium
11. Kassenprüfer

1. Vollversammlung

1.1 Die Vollversammlung besteht aus allen Schülern, welche zum Zeitpunkt der Versammlung die Schule besuchen. Sie kann dabei in mehrere Teilversammlungen unterteilt werden. Die Vollversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

1.2 Mit Ausnahme der regulären Vollversammlung zur Wahl des SV-Vorstandes, kann sie einmal im Schuljahr auf Antrag des SV-Vorstandes und auf Beschluss der KSV vom Schülersprecher einberufen werden. Bei der Wahlvollversammlung leitet der Wahlleiter die Vollversammlung und beruft diese ein.

2. Klassenversammlung

2.1 Die Klassenversammlung besteht aus den Schülern einer Klasse oder eines Kurses.

2.2 Die Klassenversammlung wählt zu Beginn eines Schuljahres einen Klassen- oder Kurssprecher sowie einen Vertreter, welche die Klasse schulintern vertreten. Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Klassensprechers gelten gleichwertig für dessen Vertreter.

2.3 Der Klassen- oder Kurssprecher hat die Möglichkeit einmal pro Monat eine Unterrichtsstunde beim Klassenlehrer oder dessen Vertreter zu erhalten, um schulische Angelegenheiten zu klären. Die Klassenversammlung entscheidet, ob sie ohne Anwesenheit einer Lehrkraft tagt.

2.4 Klassen- oder Kurssprecher haben das Recht, an Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen – mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.5 Der Klassen- oder Kurssprecher ist verpflichtet, in der direkt auf die KSV folgenden klassen- bzw. kursarbeitsfreien Stunde von den Inhalten und Ergebnissen der KSV zu berichten. In der Oberstufe ist in der nächsten Stammkursstunde zu berichten.

3. Stufenversammlung

3.1 Einmal pro Halbjahr kann eine vom Stufensprecher einberufene und geleitete Stufenkonferenz Probleme oder Arbeitsvorschläge diskutiert werden, welche die Stufe betreffen.

3.2 Der Stufensprecher vertritt die Interessen seiner Jahrgangsstufe. Er wird aus der Mitte der Klassen- oder Kurssprecher einer Jahrgangsstufe gewählt.

4. Klassen- und Kurssprecherversammlung (KSV)

4.1 Die KSV ist die Versammlung aller Klassen- und Kurssprecher und des SV-Vorstandes. Alle Mitglieder haben bei den Sitzungen Anwesenheitspflicht. Interessierte Schüler können den Versammlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die KSV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt ist die gesamte KSV. Jedes Mitglied der KSV hat die Möglichkeit Anträge zu stellen. Die KSV kontrolliert den SV-Vorstand.

4.2 In der KSV wird über die Arbeit und Planung des SV-Vorstandes diskutiert und abgestimmt.

4.3 Die KSV wird vom Schülersprecher einberufen, wenn der SV-Vorstand oder mindestens ein Drittel der Klassen- und Kurssprecher dies beantragt. Die Einladung zur KSV, welche den Ort, die Zeit und die vorläufigen Tagesordnungspunkte beinhaltet, muss in der Regel mindestens sechs Werktage vor der Sitzung erfolgen.

5. Der SV-Vorstand

5.1 Der SV-Vorstand vertritt die gesamte Schülerschaft.

5.2 Der SV-Vorstand besteht aus einem Schülersprecher, der dem SV-Vorstand vorsteht, seinen beiden Vertretern sowie fünf weiteren gewählten Schülern. Er strukturiert sich selbst. Auf der ersten KSV nach der Wahl muss der neu gewählte SV-Vorstand seine Struktur und jedes Mitglied sich selbst und seinen Aufgabenbereich vorstellen. Sollte ein Mitglied ausfallen, so ist vom SV-Vorstand dafür zu sorgen, dass eine Umstrukturierung stattfindet und somit weiterhin alle Aufgabenbereiche abgedeckt sind.

5.3 Der SV-Vorstand vertritt die Schülervvertretung bei Gesamt- und Fachkonferenzen, gegenüber dem Schulelternbeirat, der Schulleitung (regelmäßige gemeinsame Sitzungen), dem Ministerium für Bildung, der ADD, dem Schulträger, der Öffentlichkeit und gegenüber Parteien und Verbänden. Er ist das ausführende Organ der Schülervvertretung. Er koordiniert die Ausschussarbeit, die Nachwuchsarbeit, die Finanzen und die Zusammenarbeit mit den Vertrauenslehrern. Nach der Amtszeit ist er zur Einarbeitung des neuen SV-Vorstandes verpflichtet.

5.4 Diese Satzung muss von allen Mitgliedern eines neu gewählten SV-Vorstandes in Form einer Unterschrift anerkannt werden. Wenn ein gewählter Kandidat die Unterschrift verweigert, kann er das Amt nicht antreten.

6. Ausschüsse

6.1 Ausschüsse sind Zusammenschlüsse von Schülern, welche sich jeweils mit einem bestimmten Themengebiet befassen. Ausschüsse können vom SV-Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern der KSV gegründet werden.

6.2 Der SV-Vorstand hat die Möglichkeit einen Ausschuss zu schließen. Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese sind dazu verpflichtet, dem SV-Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.

7. Kassenwart

7.1 Der Kassenwart und sein Stellvertreter verwalten die Kasse. Der Schülersprecher übernimmt automatisch das Amt des Kassenwarts. Der Stellvertreter wird von der KSV aus deren Mitte gewählt.

7.2 Wenn die gewählten Kassenwarte ihre Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig, andernfalls muss ein Ersatz aus dem SV-Vorstand gewählt werden.

8. Verbindungslehrer (Vertrauenslehrer)

8.1 Der Verbindungslehrer hat die Aufgabe, in Konfliktfällen zu vermitteln und sich bei Lehrern für die Belange der KSV einzusetzen.

8.2 Es werden zwei Verbindungslehrer, ein Mann und eine Frau, durch die Vollversammlung zum Halbjahr auf zwei Jahre gewählt. Kann der Verbindungslehrer sein Amt nicht mehr ausüben, so ist ein neuer Verbindungslehrer desselben Geschlechts bis zum Ende der Amtszeit nachzuwählen. Sollte dies innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit passieren, so ist eine vorgezogene Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit des gewählten Vertrauenslehrers verlängert sich so um die verbleibende Amtszeit des Vorgängers.

9. Satzungsgremium

9.1 Das Satzungsgremium besteht aus drei Schülern, von denen maximal einer dem SV-Vorstand angehören darf, und welche von der KSV gewählt werden.

9.2 Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied oder ein Organ der Schülervvertretung nicht satzungsgemäß handelt, so wird auf Antrag von einem Drittel der KSV dieses vom Satzungsgremium überprüft. Stellt dieses mehrheitlich eine nicht satzungsgemäße Handlung fest, so kann es dem jeweiligen Organ, im Einvernehmen mit den

Vertrauenslehrern, verbindliche Vorgaben machen und gegebenenfalls satzungswidrige Beschlüsse rückgängig machen.

10. Wahlgremium

10.1 Auf der letzten KSV eines Schuljahres wird ein Wahlgremium, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, von der KSV gewählt. Diese führen die SV-Wahl durch. Sie dürfen sich hierzu weitere Helfer nehmen. Das Wahlgremium und die Helfer dürfen selber nicht zur Wahl stehen.

10.2 Der Wahlleiter beruft die erste Sitzung des neu gewählten SV-Vorstandes ein und leitet diese, bis ein Schülersprecher gewählt worden ist. Er leitet die erste KSV, bis alle Entlastungen abgestimmt sind.

11. Kassenprüfer

11.1 Kassenprüfer sind zum einen ein aus der KSV gewählter Schüler, der nicht dem SV-Vorstand angehören darf, und zum anderen eine vom Schulausschuss beauftragte Person, die kein Schüler ist. Diese führen mindestens eine Kassenprüfung pro Schuljahr durch und fertigen am Ende des Schuljahres einen Kassenbericht an.

11.2 Die Kassenprüfung erfolgt durch die beiden gewählten Personen, nach Möglichkeit, in Anwesenheit des Kassenwartes, dessen Stellvertreters und der Vertrauenslehrer.

11.3 Die KSV hat das Recht, den Kassenbericht einzusehen und Rückfragen zu stellen.

III Gremien, in welche die KSV Vertreter entsendet

1. Schulausschuss

Die KSV entsendet den Schülersprecher sowie drei weitere Schüler in den Schulausschuss. Diese haben bei Sitzungen des Schulausschusses und der Gesamtkonferenz Anwesenheitspflicht.

2. Gesamtkonferenz

Auf der Gesamtkonferenz sind vier weitere von der KSV gewählte Vertreter stimmberechtigt. Diese haben bei der Gesamtkonferenz Anwesenheitspflicht. Sie fungieren zugleich als Vertreter für den Schulausschuss.

3. SSV

Die SV am Schlossgymnasium ist Mitglied der LandeschülerInnenvertretung (LSV) Rheinland-Pfalz und der StadtschülerInnenvertretung (SSV) Mainz. Die KSV entsendet zwei Delegierte aus der Schülerschaft in die SSV. Diese sind verpflichtet, an deren Sitzung teilzunehmen.

4. Schulbuchausschuss

Die KSV bestimmt drei Vertreter für den Schulbuchausschuss.

IV Verfahrensweisen

1. Wahlen

1.1 Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich und unmittelbar. Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders bestimmt, offen.

1.2 Die Mitglieder aller Gremien werden, sofern nicht anders bestimmt, ganzjährig zu Beginn des neuen Schuljahres mit relativer Mehrheit gewählt. Eine Abwahl kann nur bei Nichterfüllung der Aufgaben durch ein Misstrauensvotum durch das wählende Gremium erfolgen. Eine Neuwahl wird sofort herbeigeführt. Jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen eine Wahl nicht anzunehmen.

1.3 Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel-Mehrheit der KSV.

1.4 Wahlen sollten mindestens sechs Werktage im Vorhinein angekündigt werden.

2. Wahl des SV-Vorstandes

2.1 Der SV-Vorstand wird mit vorbereiteten und gleichen Stimmzetteln und möglichst bis zu den Herbstferien in geheimer Wahl von der Vollversammlung gewählt.

2.2 Alle Mitglieder werden einzeln gewählt. Alle Interessierten bewerben sich für einen Platz im SV-Vorstand und tragen sich in die entsprechende Liste ein. Vor der Abstimmung stellen sich alle Kandidaten vor. Bei der SV-Wahl hat jeder wählende Schüler acht Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilen kann. Es können höchstens drei

Stimmen auf eine Person vergeben werden. Die acht Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Mitglieder des SV-Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die KSV.

2.3 Im Fall, dass nur acht oder weniger Kandidaten zur Wahl stehen, wird der SV-Vorstand im Gesamten von der KSV angenommen oder abgelehnt. Falls die KSV den Vorstand mehrheitlich ablehnt, ist eine Neuwahl des SV-Vorstandes herbeizuführen.

2.4 Der neu gewählte SV-Vorstand wählt bei seiner ersten Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Schülersprecher mit absoluter und seine beiden Stellvertreter mit relativer Mehrheit. Bei der Wahl des Schülersprechers hat jeder Wahlberechtigte eine, bei der Wahl der Stellvertreter zwei, Stimmen.

2.5 Kann bei der Wahl des Schülersprechers keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, der eine relative Mehrheit auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Kandidat gewählt, der bei der Vorstandswahl mehr Stimmen auf sich vereinen konnte.

3. Entlastung

3.1 Der SV-Vorstand ist der KSV zur Rechenschaft verpflichtet. Die Mitglieder legen am Ende einer Amtszeit oder sobald dies von mindestens zehn Mitgliedern der KSV gefordert wird, einen Rechenschaftsbericht ab. Auf dessen Grundlage wird am Ende einer Amtszeit von der KSV über die Entlastung der einzelnen Personen abgestimmt.

3.2 Die Entlastung erfolgt, wenn die Handlungen der Schüler satzungsgemäß und im Interesse der Schülerschaft geschahen. Wird ein Mitglied nicht entlastet, kann es kein Amt mehr antreten, aber für seine Handlungen belangt werden.

3.3 Die Kassenprüfer stellen der KSV am Ende der Amtszeit einen Kassenbericht vor der Frage nach Entlastung der Kassenwarte und des SV-Vorstandes vor. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung der Kassenwarte und des SV-Vorstandes ab.

4. Kassenführung

4.1 Alle Ausgaben, die aus der SV-Kasse bezahlt werden sollen, erfordern eine Annahme des SV-Vorstandes.

4.2 Der SV-Vorstand kann sich bei jeder KSV von den Mitgliedern der KSV einen Geldbetrag als frei verfügbaren Etat freigeben lassen. Die Prüfung der daraus getätigten Ausgaben erfolgt ausschließlich über die turnusmäßigen nachträglichen Kassenprüfungen.

4.3 Wird der Etat überschritten, so ist dies gestattet, sofern die Ausgaben im Rahmen einer insgesamt gewinnbringenden Veranstaltung wieder eingenommen werden. Ein Antrag auf Erweiterung des Etats kann jederzeit in die KSV eingebracht werden.

5. Schweigerecht und Pflicht

5.1 Schülervertreter und Vertrauenslehrer sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Lehrkräften zu verweigern. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreter und Verbindungslehrer auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Bezug, Inkrafttreten und Wirksamkeit

1.1 Punkte dieser Satzung, welche dem Schulgesetz, den Verordnungen des Ministeriums für Bildung oder diesbezüglich wirksamen schulinternen Regelungen widersprechen, sind nicht wirksam. Es gelten die entsprechenden wirksamen Regelungen. Die Punkte sind schnellstmöglich zu ändern. Alle anderen Punkte, sind weiter wirksam.

1.2 Sämtliche Formulierungen sind in der maskulinen Deklinationsform geschrieben, gelten aber in der gleichen Bedeutung auch für das weibliche Geschlecht.

1.3 Die Satzung ersetzt die Satzung vom 03.02.1997 des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss zu Mainz, welche zuletzt im Januar 2016 geändert wurde, und tritt am 15.03.2017 in Kraft.